



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 03.02.2026

Großrazzia im Augsburger City Club

Medienberichten zufolge sollen Besucherinnen und Besucher des Augsburger City Clubs am 31. Januar 2026 im Zuge der Großrazzia unverhältnismäßig und entwürdigend von Polizeikräften behandelt worden seien.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Großrazzia im Augsburger City Club am 31. Januar 2026 gerechtfertigt? 3
- 1.2 Wie lautet der Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Augsburg? 3
- 1.3 Wie lange wurde die Großrazzia im Vorfeld geplant? 3
- 2.1 Wie lange hat die Durchsuchung gedauert? 3
- 2.2 Wie viele Einsatzkräfte waren an der Maßnahme beteiligt? 3
- 2.3 Aus welchen Einheiten stammten die Polizistinnen und Polizisten? 4
- 3.1 Wurden von den Polizeieinsatzkräften Bodycams verwendet? 4
- 3.2 Wie viele Personen wurden (vorläufig) festgenommen? 4
- 3.3 Was haben die Ermittlungen gegen die festgenommenen Personen bisher ergeben? 4
- 4.1 Welche Gebäude wurden durchsucht? 4
- 4.2 Welche Beweismittel konnten gesichert werden? 4
- 5.1 Wie viele Menschen wurden von der Polizei durchsucht? 4
- 5.2 Wo haben die Durchsuchungen stattgefunden (z. B. im öffentlichen Raum, im Freien)? 4
- 5.3 Wurden Personen während der Maßnahmen angewiesen, sich komplett auszuziehen, und, wenn ja, auf welcher Grundlage? 4
- 6.1 Wurde während der körperlichen Durchsuchung die Intimsphäre gewahrt? 4

6.2	Inwieweit waren die Leibesvisitationen angemessen?	5
6.3	Wurde die Verhältnismäßigkeit gewahrt?	5
7.1	Wie viele Staatsanwälte waren während der Maßnahme anwesend?	5
7.2	Haben die Betroffenen eine Rechtsbelehrung erhalten?	5
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Medienberichte über entwürdigende oder unverhältnismäßige Maßnahmen gegenüber Besucherinnen und Besuchern?	5
8.1	Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung ergriffen, um die Vorwürfe intern zu prüfen?	6
8.2	Wann ist mit einem Bericht zu rechnen?	6
8.3	Wie viele Beschwerden von Betroffenen liegen der Staatsregierung vor (bitte mit Inhalt angeben)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 1.2, 7.1 und 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 27.03.2026

1.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Großrazzia im Augsburger City Club am 31. Januar 2026 gerechtfertigt?

1.2 Wie lautet der Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Augsburg?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsuchung des Clubs erfolgte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Augsburg erwirkten Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 13. Januar 2026 in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln. Der besagte Club wird durch ein Unternehmen betrieben, sodass der Durchsuchungsbeschluss auf § 103 Strafprozessordnung (StPO), Durchsuchung bei anderen Personen, gestützt wurde. Der Durchsuchungsbeschluss bezog sich darüber hinaus auch auf die Durchsuchung eines örtlich getrennten Betriebsgeländes in Augsburg. Ein weiterer Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Augsburg betraf die Wohnanschrift des Beschuldigten und beruhte auf § 102 StPO (Durchsuchung bei Beschuldigten).

Die Durchsuchungen der Gäste des Clubs erfolgte nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord durch die polizeilichen Einsatzkräfte gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Polizeiaufgabengesetz (PAG).

1.3 Wie lange wurde die Großrazzia im Vorfeld geplant?

Bereits im Dezember 2024 ging bei der Polizeiinspektion Augsburg Mitte ein anonymer Hinweis ein, wonach in einem Club ein umfangreicher Handel und Konsum von Betäubungsmitteln stattfinden solle. Die Hinweise wurden durch weiter gehende und vertiefende Ermittlungsmaßnahmen bestätigt.

Letztlich wurden die Einsatzmaßnahmen für Januar 2026 geplant und am 31. Januar 2026 durchgeführt.

2.1 Wie lange hat die Durchsuchung gedauert?

Die Durchsuchungsmaßnahmen begannen um 20.40 Uhr mit dem Betreten der Durchsuchungsobjekte. Der Einsatz endete um 01.42 Uhr.

2.2 Wie viele Einsatzkräfte waren an der Maßnahme beteiligt?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord waren insgesamt rund 200 Einsatzkräfte eingesetzt.

2.3 Aus welchen Einheiten stammten die Polizistinnen und Polizisten?

Es waren Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Schwaben Nord sowie Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei am Einsatz beteiligt.

3.1 Wurden von den Polizeieinsatzkräften Bodycams verwendet?

Durch die Einsatzkräfte wurden keine Bodycams verwendet.

3.2 Wie viele Personen wurden (vorläufig) festgenommen?

Es wurden insgesamt 17 Personen vorläufig festgenommen. Darüber hinaus wurde eine Person aufgrund eines bestehenden Vollstreckungshaftbefehls festgenommen.

3.3 Was haben die Ermittlungen gegen die festgenommenen Personen bisher ergeben?

Die Ermittlungen dauern noch an und sind nicht abgeschlossen.

4.1 Welche Gebäude wurden durchsucht?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

4.2 Welche Beweismittel konnten gesichert werden?

Neben verschiedenen Betäubungsmitteln und noch unbekanntem Stoffen, die der kriminaltechnischen Untersuchung bedürfen, wurden Utensilien, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, Bargeld und elektronische Geräte bzw. Speichermedien sichergestellt.

5.1 Wie viele Menschen wurden von der Polizei durchsucht?

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden bei diesen Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen sowie mitgeführte Sachen durchsucht.

5.2 Wo haben die Durchsuchungen stattgefunden (z. B. im öffentlichen Raum, im Freien)?

Die Durchsuchung von Personen fand in einem sichtgeschützten und beheizten Bereich statt. Hierfür wurden überwiegend im Außenbereich aufgebaute Pavillons verwendet. Teilweise wurden auch die Toiletten des Clubs genutzt.

5.3 Wurden Personen während der Maßnahmen angewiesen, sich komplett auszuziehen, und, wenn ja, auf welcher Grundlage?

6.1 Wurde während der körperlichen Durchsuchung die Intimsphäre gewahrt?

6.2 Inwieweit waren die Leibesvisitationen angemessen?

6.3 Wurde die Verhältnismäßigkeit gewahrt?

Die Fragen 5.3 bis 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord wurden die körperlichen Durchsuchungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter größtmöglicher Wahrung der Intimsphäre durchgeführt. Soweit erforderlich, fanden sie in geeigneten, nicht einsehbaren Räumlichkeiten und unter Ausschluss unbeteiligter Dritter statt.

Durchsuchungen unterhalb der Oberbekleidung wurden nur bei Personen angeordnet, bei denen auf Grundlage objektiver Kriterien der Verdacht bestand, dass sie Betäubungsmittel unterhalb der Kleidung mit sich führen könnten. Eine generelle, anlasslose vollständige Entkleidung aller Betroffenen bzw. eine entsprechende Nachschau am unbedeckten Körper fand nicht statt.

Die Maßnahmen waren am konkreten Gefahren- und Verdachtsgrad ausgerichtet, auf den Zweck der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität begrenzt und wurden nur insoweit intensiviert, wie es zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich erschien. Zweifel, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wurde, bestehen daher nicht.

7.1 Wie viele Staatsanwälte waren während der Maßnahme anwesend?

Es waren zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg vor Ort.

7.2 Haben die Betroffenen eine Rechtsbelehrung erhalten?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord erfolgten unmittelbar nach Betreten des Clubs Lautsprecherdurchsagen durch die Einsatzkräfte der Polizei, um alle betroffenen Personen über den Grund der Maßnahmen und das weitere Vorgehen zu informieren. An Stellen, an denen die Durchsagen nicht hörbar waren, erfolgte dies durch die Einsatzkräfte mündlich. Die Anwesenden wurden durch die mit der Durchsuchung betrauten Kräfte mündlich über Anlass, Rechtsgrundlage und Umfang der Maßnahme unterrichtet. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme wurde den Betroffenen ein Formblatt ausgehändigt.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Medienberichte über entwürdigende oder unverhältnismäßige Maßnahmen gegenüber Besucherinnen und Besuchern?

Die Staatsregierung hat die in den Medien geschilderten Berichte über mutmaßlich entwürdigende oder unverhältnismäßige Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Im Mittelpunkt der Bewertung der Staatsregierung stehen jedoch nicht die mediale Einordnung, sondern die tatsächlichen Abläufe vor Ort und deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

8.1 Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung ergriffen, um die Vorwürfe intern zu prüfen?

8.2 Wann ist mit einem Bericht zu rechnen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz erhobenen Vorwürfe obliegt in erster Linie dem zuständigen Polizeipräsidium Schwaben Nord im Rahmen der fachlichen und dienstlichen Aufsicht sowie des etablierten Beschwerdemanagements.

Darüber hinaus sieht die Staatsregierung derzeit keinen Anlass für weiter gehende eigene Maßnahmen. Ein gesonderter Bericht über diesen Einsatz ist nicht vorgesehen.

8.3 Wie viele Beschwerden von Betroffenen liegen der Staatsregierung vor (bitte mit Inhalt angeben)?

Stand 17. Februar 2026 sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg beim Amtsgericht Augsburg zwei Beschwerden der Verteidigerin des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen die hier verfahrensgegenständlichen Durchsuchungsbeschlüsse eingegangen. Die Akten liegen derzeit dem Amtsgericht Augsburg, Ermittlungsrichter, zur Abhilfeentscheidung vor, sodass keine Angaben zum konkreten Inhalt der Beschwerdebegründung gemacht werden können.

Darüber hinaus ist ein Auskunftersuchen einer Person, deren Bezug zum Durchsuchungsobjekt noch geklärt werden muss, betreffend die nach § 103 StPO durchgeführte Durchsuchung eingegangen.

Eine weitere Eingabe, überschrieben mit „Beschwerde/Antrag auf gerichtliche Entscheidung“, stammt von der anwaltlichen Vertretung eines Vereins, der im Gebäude des Clubs Räume angemietet hat. Das Ziel der Eingabe soll nach Angaben der Rechtsanwältin nach erfolgter Akteneinsicht konkretisiert werden.

Dem Polizeipräsidium Schwaben Nord liegen (Stand: 19. Februar 2026) insgesamt zwölf Beschwerden vor. Fünf der Petenten waren direkt von den Maßnahmen betroffen. Sieben Beschwerden erfolgten von unbeteiligten Dritten. Inhaltlich thematisieren die Beschwerdeführer die aus ihrer Sicht unangemessene und nicht nachvollziehbare Vorgehensweise der Polizei.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.